

**Vertragsentwurf vom 10. Februar 2025
zur Durchführung einer Studienförderung**

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf (Praktikumsbetrieb), vertreten durch den Oberbürgermeister, 40200 Düsseldorf,

und

Herrn Max M u s t e r m a n n (Studierender)

wohnhaft Musterstraße 123 in 12345 Musterstadt

geboren am 1. Januar 2000 in Musterstadt

wird unter dem Vorbehalt, dass die in dem Begleitschreiben (Einstellungsangebot) zu diesem Vertragsentwurf näher bezeichneten Einstellungsvorbehalte ausgeräumt werden können, folgender Vertrag zur studienbegleitenden betrieblichen Anleitung im Bachelorstudiengang Bibliothek und digitale Kommunikation geschlossen. Die Einstellungsvorbehalte zu diesem Vertrag sind näher bezeichnet im Begleitschreiben (Einstellungsangebot) vom .

§ 1 Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Das Vertragsverhältnis dient der studienbegleitenden betrieblichen Anleitung während des Bachelorstudienganges Bibliothek und digitale Kommunikation an der Technischen Hochschule Köln. Voraussetzung für das Inkrafttreten dieses Vertrages ist die Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung der Technischen Hochschule Köln.

§ 2 Vertragslaufzeit

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. September 2025 und wird für die Dauer der Regelstudienzeit geschlossen; es endet mit Bestehen der Bachelorprüfung, spätestens aber mit Ablauf des 29. Februar 2029. Besteht der Studierende die Bachelorprüfung nicht, kann das Vertragsverhältnis im beiderseitigen Einvernehmen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung verlängert werden.
- (2) Die Probezeit beträgt sechs Monate. Wird das Studium während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3 Pflichten des Praktikumsbetriebs

Der Praktikumsbetrieb ist verpflichtet,

1. den Studierenden zum Besuch der Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen des Studienganges anzuhalten und freizustellen
2. dafür zu sorgen, dass dem Studierenden von einer sowohl fachlich als auch persönlich geeigneten Person betriebliche Aufgaben übertragen werden, und

3. die im Rahmen des Studienganges anfallenden Studiengebühren zu übernehmen, diese umfassen den Semesterbeitrag in Höhe von voraussichtlich 303,30 EUR.

§ 4 Pflichten des Studierenden

Der Studierende ist verpflichtet,

1. die ihm übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen und die ihm gebotenen weiteren Bildungsmöglichkeiten zu nutzen,
2. intensiv das Ziel zu verfolgen, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen,
3. an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und weiteren Maßnahmen, für die er nach § 3 Ziff. 1 dieses Vertrages freigestellt wird, regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und die Ergebnisse der Leistungsnachweise unmittelbar nach Bekanntgabe dem Praktikumsbetrieb vorzulegen,
4. Wahlpflichtmodule und das Thema der Bachelorthesis mit dem Praktikumsbetrieb abzustimmen
5. den Weisungen der mit der Praxisanleitung beauftragten Personen zu folgen,
6. die geltende Ordnung des Praktikumsbetriebs zu beachten,
7. den Praktikumsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen, falls er gezwungen ist, dem Dienst oder Hochschulbesuch fernzubleiben und hierbei die Gründe des Fernbleibens mitzuteilen sowie bei Krankheit am vierten Tag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit beizubringen,
8. eine entgeltliche Nebentätigkeit nicht ohne Anzeige beim Praktikumsbetrieb auszuüben und
9. dem Praktikumsbetrieb zu Beginn eines jeden Semesters eine Bescheinigung der Hochschule über die erbrachten Studienleistungen vorzulegen.

§ 5 Vergütung

- (1) Der Studierende erhält in Anlehnung an die Richtlinie der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände für praxisintegrierte duale Studiengänge im Bereich der Verwaltung (Studienrichtlinie TVöD-V) ein monatliches Studienentgelt in Höhe von 1.400 Euro. Die Vergütung wird zum 30. eines Monats für den laufenden Monat gezahlt.
- (2) Dem Studierenden entstehende Kosten (z.B. für Umzug, Fachliteratur) werden nicht erstattet.
- (3) Für den Fall der Arbeitsunfähigkeit wird die Vergütung für die Dauer von bis zu sechs Wochen weitergezahlt.
- (4) Die Vergütung erfolgt unter Gewährung von Auflagen. Diese sind in den Rückzahlungsverpflichtungen (§ 10) festgeschrieben.
- (5) Vermögenswirksame Leistungen und die jährliche Sonderzahlung werden in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften des TVAöD gewährt.

§ 6 Sozialversicherung, Haftungspflicht

- (1) Für dieses Vertragsverhältnis gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für das Sozialversicherungs- und Haftungsrecht.
- (2) Der Studierende hat Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung in der Rheinischen Zusatzversorgungskasse nach Maßgabe des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 01.03.2002 - Altersvorsorge-TV-Kommunal - (ATV-K) und der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgung in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 7 Arbeitszeit

Die Beschäftigung erfolgt in Vollzeit. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den für die Tarifbeschäftigten der Stadt Düsseldorf geltenden Bestimmungen und beträgt zurzeit 39 Stunden. Für die von der Hochschule festgelegten Vorlesungszeiträume und Prüfungstage wird der Studierende von der Wahrnehmung betrieblicher Aufgaben freigestellt.

§ 8 Urlaub

Der Studierende erhält jährlich unter Weiterzahlung der Vergütung Erholungsurlaub in Anlehnung an den TVAöD. Der jährliche Urlaubsanspruch beträgt zurzeit 30 Tage. Dieser wird für jeden vollen Kalendermonat der Freistellung für Vorlesungen und Prüfungen um je ein Zwölftel gekürzt. Bei Beginn und Ende des Vertrages im Laufe des Kalenderjahres gelten die tariflichen Bestimmungen für die Auszubildenden der Stadt Düsseldorf.

§ 9 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist
 - b) von dem Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er das praxisintegrierte Studium aufgeben will. Die Rückzahlungsgrundsätze (§ 10) bleiben davon unberührt.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und nach Ablauf der Probezeit unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen der oder dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.
- (5) Das Vertragsverhältnis endet darüber hinaus – unbeschadet der Rückzahlungsgrundsätze (§ 10) – vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit an dem Tage
 - a) an dem die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Studienleistung oder der Bachelorprüfung dem Studierenden bekannt gegeben wird,
 - b) der schriftlichen Mitteilung über das Bestehen der Bachelorprüfung oder

c) der Exmatrikulation.

§ 10 Rückzahlungsgrundsätze

- (1) Wird der Studierende nach Beendigung des Studiums von der Landeshauptstadt Düsseldorf in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend seiner Abschlussqualifikation übernommen, ist der ehemals Studierende verpflichtet, dort für die Dauer von drei Jahren beruflich tätig zu sein.
- (2) Die bis zur Beendigung oder zum Abbruch gezahlten Studiengebühren sind vom Studierenden oder ehemals Studierenden in folgenden Fällen zurück zu zahlen:
 - a) bei Exmatrikulation, wenn diese in den Verantwortungsbereich des Studierenden fällt, weil er es schuldhaft unterlassen hat, den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Rahmen des ihm Möglichen zielstrebig zu verfolgen,
 - b) bei Beendigung des Vertrags zur studienbegleitenden betrieblichen Anleitung durch Kündigung seitens des Praktikumsbetriebs aus einem vom Studierenden zu vertretenden Grund oder durch Eigenkündigung des Studierenden, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,
 - c) bei Ablehnung des Angebots, beim Praktikumsbetrieb im Anschluss an das erfolgreich absolvierte Studium ein der Abschlussqualifikation entsprechendes Beschäftigungsverhältnis zu begründen oder
 - d) bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nach Buchstabe c) in den ersten drei Jahren des Bestehens aus einem vom ehemals Studierenden zu vertretenden Grund.
- (3) Eine Erstattungspflicht gemäß Absatz 2 besteht nicht, wenn die Exmatrikulation, die Kündigung, die Ablehnung des Angebots oder das Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis innerhalb des Bindungszeitraums (Absatz 2, Buchstaben a) – d) aus Gründen erfolgt, die
 - a) dem Verantwortungs- und Risikobereich des Praktikumsbetriebs zuzurechnen sind bzw. der Praktikumsbetrieb zumindest mit veranlasst hat, oder
 - b) der Studierende oder ehemals Studierende nicht zu vertreten hat und die die Erbringung der Studien- bzw. Arbeitsleistung für den Zeitraum von durchgehend 24 Monaten unmöglich machen.
- (4) Der nach Absatz 2 zurück zu zahlende Gesamtbetrag wird für jeden vollen Monat, in dem eine Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 bestand, um 1/36 vermindert

§ 11 sonstige Vereinbarungen

- (1) Für das Vertragsverhältnis gelten keine Nebenabreden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie die Vereinbarung von Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 12 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wurde zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Düsseldorf, den

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Studierender

Mustermann